

Basisdokumente

Version 01.2017

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	3
A1.	Legitimation und Sorgfalt	3
A2.	Auskunfts- und Verfügungsrecht nach dem Tod des Kunden	3
A3.	Handlungsunfähigkeit des Vertreters	3
A4.	Bankkundengeheimnis	3
A5.	Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)	3
A6.	Bearbeitung, Aufzeichnung und Weitergabe von Daten	4
A7.	Kundenprofil und Marketing	4
A8.	Mitteilungen	4
A9.	Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit	4
A10.	Mangelhafte Ausführung von Aufträgen	4
A11.	Prüfungs- und Rügepflicht des Kunden	4
A12.	Kontoverkehr	4
A13.	Fremdwährungskonten	4
A14.	Gutschrift und Belastung von Fremdwährungsbeträgen	5
A15.	Wechsel, Checks und andere Papiere	5
A16.	Pfand- und Verrechnungsrecht	5
A17.	Einhaltung von Gesetzen	5
A18.	Kündigung der Geschäftsbeziehungen	5
A19.	Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen	5
A20.	Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	5
B	Depotreglement	6
B1.	Geltungsbereich	6
B2.	Depotwerte	6
B3.	Sorgfaltspflicht	6
B4.	Depotauszüge	6
B5.	Entschädigungen	6
B5.1.	Depot- und andere Gebühren	6
B5.2.	Drittvergütungen	6
B5.3.	Verzicht auf Herausgabeanspruch	6
B6.	Aufbewahrung	7
B7.	Verwaltungshandlungen ohne besonderen Auftrag	7
B8.	Verwaltungshandlungen mit besonderem Auftrag	7
B9.	Selbsteintritt	7
B10.	Meldepflichten	7
B11.	Gerichts- und Insolvenzverfahren gegen Emittenten und Dritte	7
B12.	Änderungen der Depotbedingungen	7

A Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die nachstehenden AGB regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der St.Galler Kantonalbank AG (nachfolgend Bank genannt). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen, Spezialreglemente der Bank und einschlägige Usancen.

Alle Texte gelten sinngemäss auch für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

A1. Legitimation und Sorgfalt

Die Bank prüft die Legitimation der Kunden und ihrer Vertreter mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Sie trifft angemessene Massnahmen zur Vermeidung von Betrügereien.

Der Kunde bewahrt seine Bankunterlagen sorgfältig auf und hält Informationen, die Bankgeschäfte ermöglichen, geheim, sodass Unbefugte nicht darauf zugreifen können. Bei der Erteilung von Aufträgen beachtet er alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen, um Betrügereien zu vermeiden. Diebstahl und Verlust von Identifikationsdokumenten, Karten und Codes sind der Bank umgehend anzuzeigen.

Wer seine Sorgfaltspflichten verletzt, trägt den daraus resultierenden Schaden. Haben sowohl die Bank als auch der Kunde zum Eintritt des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

A2. Auskunfts- und Verfügungsrecht nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung des Auskunfts- und des Verfügungsrechts die Vorlegung einer Erbbescheinigung, eines Willensvollstreckungszeugnisses oder eines anderen behördlichen Legitimationsdokumentes verlangen. Dies gilt sinngemäss auch für ausserkantonale und ausländische Urkunden. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher oder englischer Übersetzung eines öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetschers vorzulegen.

A3. Handlungsunfähigkeit des Vertreters

Der Kunde hat die Bank umgehend zu informieren, wenn sein Vertreter nicht mehr handlungsfähig ist. Er trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seines Vertreters entsteht, es sei denn, er habe die Bank darüber informiert oder die Bank habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

A4. Bankkundengeheimnis

Organe, Angestellte und Beauftragte der Bank sind durch Gesetz verpflichtet, über den Geschäftsverkehr der Kunden Verschwiegenheit zu wahren. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Auskunfts- und Meldepflichten der Bank.

Der Kunde entbindet die Bank hiermit von ihrer Geheimhaltungspflicht, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist:

- a) bei rechtlichen Schritten des Kunden gegen die Bank;
- b) bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes;
- c) beim Inkasso oder dem Verkauf notleidender fälliger Forderungen der Bank gegen den Kunden;
- d) zur Sicherung der Ansprüche der Bank und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter.

Die Bank ist berechtigt, gegenüber Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Informationen zu erteilen im Hinblick auf die Abklärung von behördlichen Massnahmen zum Schutz des Kunden sowie zur Wahrung der behördlichen Aufsicht bei derartigen Massnahmen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei der Nutzung von Internet und Mobilfunknetzen die Daten über ein offenes, jedermann zugängliches Netz transportiert und allenfalls unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt werden, auch wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Bei unverschlüsselter Übermittlung ist das Bankkundengeheimnis nicht gewahrt. Selbst bei verschlüsselter Übermittlung bleiben Absender und Empfänger unverschlüsselt. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung kann deshalb für Dritte möglich sein.

A5. Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)

Die Bank kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen an Dritte auslagern. Dies betrifft insbesondere Zahlungsverkehr, Abwicklung von Transaktionen, Datenbewirtschaftung, IT sowie Verwaltungs- und Verarbeitungsdienstleistungen. Bankkundengeheimnis und Datenschutz bleiben dabei gewahrt.

A6. Bearbeitung, Aufzeichnung und Weitergabe von Daten

Die Bank darf Kundendaten und Daten aus Drittquellen für die Abwicklung und die Pflege der Geschäftsbeziehung bearbeiten und im Rahmen der Auslagerung von Geschäftstätigkeiten an ausgewählte Kooperationspartner weitergeben.

Die Bank ist berechtigt, zur Beweissicherung von Geschäftsabschlüssen Telefongespräche aufzuzeichnen.

Bei der Abwicklung von in- und ausländischen Zahlungen und Wertschriftentransaktionen gibt die Bank den Betreibern der Abwicklungssysteme unter anderem Name, Adresse und Kontonummer des Auftraggebers bekannt. Grenzüberschreitende Transaktionen und ausnahmsweise auch solche innerhalb der Schweiz (z.B. Zahlungen in Fremdwährung) können über internationale Kanäle abgewickelt werden. Im Ausland unterliegen die Daten nicht mehr dem schweizerischen Bankkunden-geheimnis und dem schweizerischen Datenschutz. Ausländische Gesetze und Regulierungen können die Weitergabe dieser Daten an Behörden vorsehen.

A7. Kundenprofil und Marketing

Die Bank darf aus Kundendaten und Daten aus Drittquellen Profile erstellen für auf den Kunden zugeschnittene Dienstleistungs- und Produkteangebote sowie für Marktforschung, Marketing und Risikomanagement.

A8. Mitteilungen

Der Kunde informiert die Bank unverzüglich über Änderungen der Angaben, die er der Bank gemacht hat (z.B. Namen, Adresse, Domizil, Telefonnummern).

Mitteilungen der Bank gelten als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse oder gemäss seinen letzten Weisungen versandt wurden.

A9. Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit

Der Kunde trifft alle zumutbaren Vorkehrungen, damit er für die Bank erreichbar bleibt. Er hält insbesondere seine persönlichen Angaben aktuell. Nötigenfalls versucht die Bank, unter Wahrung des Bankkundengeheimnisses, den Kontakt zum Kunden wieder herzustellen. Sie kann den Aufwand für ihre Nachforschungen sowie die Kosten, die ihr aus der besonderen Behandlung nachrichtenloser Werte entstehen, dem Konto des Kunden belasten.

A10. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Werden Aufträge (Börsenaufträge und andere Anlagegeschäfte ausgenommen) nicht mit der geschäftsüblichen Sorgfalt ausgeführt und entsteht ein Schaden, so haftet die Bank einzig für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall vorgängig auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden.

A11. Prüfungs- und Rügepflicht des Kunden

Will der Kunde Konto-/Depotauszüge oder andere Mitteilungen der Bank beanstanden oder geltend machen, dass ein Auftrag nicht weisungsgemäss ausgeführt worden ist, muss er dies sofort nach Empfang der entsprechenden Mitteilung vorbringen, spätestens aber innerhalb einer allenfalls von der Bank gesetzten Frist. Unterbleibt eine zu erwartende Anzeige der Bank, so hat die Reklamation zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden bei ordentlicher Zustellung hätte zugehen müssen.

Erfolgt keine Beanstandung in der genannten Frist, wird die Richtigkeit der Mitteilung vermutet. Zudem trägt der Kunde einen allenfalls aus der verspäteten Reklamation entstandenen Schaden.

A12. Kontoverkehr

Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden umgehend oder periodisch gutgeschrieben bzw. belastet.

Die Bank kann ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, abändern. Sie informiert den Kunden darüber auf geeignete Weise.

Erteilt der Kunde Aufträge, die sein Guthaben oder seinen Kredit übersteigen, so kann die Bank nach eigenem Ermessen und ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang bestimmen, inwieweit sie Aufträge ausführt.

A13. Fremdwährungskonten

Die den Guthaben in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei ihren Korrespondenzbanken inner- und ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt insbesondere das Risiko von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und Beschränkungen sowie allfällige Steuern und Lasten in den beteiligten Ländern.

A14. Gutschrift und Belastung von Fremdwährungsbeträgen

Die Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, und zwar zum Kurs jenes Tages, an welchem der Betrag für die Bank gutgeschrieben bzw. belastet wird, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Anweisungen gegeben oder sei Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Fremdwährungen besitzt, kann die Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

A15. Wechsel, Checks und andere Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und andere Papiere zurückzubelasten, wenn sie nicht bezahlt werden. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und anderen Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten.

Sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt beachtet hat, trägt der Kunde die Folgen des Abhandenkommens, des Missbrauchs oder der Fälschung von Checks oder Bestellformularen. Dies gilt auch dann, wenn der Bank ein Verlust angezeigt worden ist.

Der Kunde trägt die Folgen einer fehlenden oder missverständlich eingetragenen Währungsbezeichnung.

A16. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden in ihrem Besitz hat oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihr aus der Bankverbindung jeweils entstehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist. Sie kann den Kunden unter Aufrechterhaltung des Pfandrechtes auch auf Pfändung bzw. Konkurs betreiben. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt befugt.

A17. Einhaltung von Gesetzen

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Dies beinhaltet unter anderem auch die Verpflichtung zur Steuerdeklaration und Zahlung.

A18. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank kann bestehende Geschäftsbeziehungen und zugesagte oder benützte Kredite jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Forderungen der Bank sind in diesem Fall sofort zur Rückzahlung fällig.

A19. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Samstage sind im Geschäftsverkehr mit der Bank einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

A20. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden zugestellt und gelten ohne Widerspruch innerhalb von 30 Tagen seit Versand als genehmigt.

B Depotreglement

B1. Geltungsbereich

Dieses Depotreglement gilt für die Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten. Es gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu besonderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank.

B2. Depotwerte

Die Bank übernimmt zur Aufbewahrung und verbucht im Depot des Kunden:

- a) Geld- und Kapitalmarktanlagen und andere Finanzinstrumente;
- b) Edelmetalle und Münzen;
- c) Dokumente und Wertgegenstände, sofern sie dafür geeignet sind.

Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen.

B3. Sorgfaltspflicht

Die Bank verwahrt die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

B4. Depotauszüge

Der Kunde erhält periodisch, in der Regel per Jahresende, eine Aufstellung über den Depotbestand. Bewertungen der Depotwerte beruhen auf Kursen aus branchenüblichen Informationsquellen.

B5. Entschädigungen

B5.1. Depot- und andere Gebühren

Depot- und evtl. andere Gebühren werden dem Kunden nach der aktuell gültigen Preistabelle belastet. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Tarife vor und gibt sie in geeigneter Weise bekannt. Fremde Kommissionen und Gebühren, durch die Bank abzuführende Abgaben und Steuern (u.a. Mehrwertsteuer, Quellensteuern und Stempelabgaben) sowie aussergewöhnliche Aufwendungen sind im Preis nicht enthalten und können von der Bank dem Konto des Kunden zusätzlich belastet werden.

B5.2. Drittvergütungen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank für den Vertrieb von Anlageprodukten wie kollektiven Kapitalanlagen oder strukturierten Produkten Vertriebsentschädigungen oder andere geldwerte Leistungen von Dritt- oder Gruppengesellschaften der Bank erhalten kann («Drittvergütungen»). Diese Drittvergütungen sind grundsätzlich zweckgebunden und stellen ein Entgelt für die Vertriebstätigkeit und damit verbundene Leistungen wie der Produkteresearch oder die laufende Überwachung der Produkte dar. Gegenstand und Höhe dieser Drittvergütungen sind je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Nähere Angaben zu Gegenstand und Höhe dieser Drittvergütungen (Berechnungswerte) ergeben sich aus der jeweils gültigen Preistabelle, die auch auf der Website der Bank abrufbar ist. Der Kunde versteht und akzeptiert, dass die Bank die entsprechenden Konditionen etwa im Falle von Änderungen der Vertriebsverträge zwischen der Bank und den Produkthanbietern jederzeit anpassen kann, was in geeigneter Weise bekannt gegeben wird.

Die Bank erteilt dem Kunden auf Wunsch nähere Informationen über die genaue Höhe der ihn betreffenden Drittvergütungen, soweit sich diese der betreffenden Kundenbeziehung mit vernünftigen Aufwand eindeutig zuordnen lassen. Die Bank kann für diesen besonderen Aufwand eine kostendeckende Gebühr erheben.

Der Kunde versteht und akzeptiert, dass Drittvergütungen zu potentiellen Interessenkonflikten führen, indem sie einen Anreiz setzen können, Anlageprodukte auszuwählen, bei denen die Bank Drittvergütungen erhält (z.B. beim Erwerb von Anlagefonds oder strukturierten Produkten anstelle von Aktien oder Obligationen) oder bei denen sie höhere Drittvergütungen erhält (z.B. durch bevorzugte Behandlung von Produkten bestimmter Anbieter oder Kategorien von Produkten, bei denen höhere Drittvergütungen anfallen). Die Bank stellt in angemessener Weise sicher, dass sich insbesondere im Falle eines Anlageberatungsverhältnisses kein Interessenkonflikt ergibt, beziehungsweise sich dies bei unvermeidbaren Interessenkonflikten nicht zum Nachteil des Kunden auswirkt.

B5.3. Verzicht auf Herausgabeanspruch

Der Kunde verzichtet auf einen Herausgabeanspruch gemäss Art. 400 Abs. 1 OR sowie allfällige weitere Herausgabeansprüche hinsichtlich von Drittvergütungen in Kenntnis der in der Preistabelle ausgewiesenen Berechnungswerte für Drittvergütungen. Dieser Verzicht wirkt auch bei einer Änderung der Höhe der aktuellen Drittvergütungen unverändert fort.

B6. Aufbewahrung

Die Bank ist berechtigt, Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder bei einer Sammelverwahrungsstelle verwahren zu lassen. Dem Kunden steht, unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen, ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Werte zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern das Sammeldepot in der Schweiz liegt. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usanzen am Ort der Verwahrung. Wird die Rückgabe der im Ausland verwahrten Depotwerte oder der Transfer des Verkaufserlöses durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der ausländischen Verwahrungsstelle einen anteilmässigen Rückgabe- bzw. Zahlungsanspruch zu verschaffen.

Auf den Namen lautende Werte werden auf entsprechenden Auftrag des Kunden eingetragen. Ist die Eintragung auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Werte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf ihren Namen oder auf den Namen eines Dritten eintragen lassen.

Falls gattungsmässig verwahrte Depotwerte ausgelost werden, verteilt die Bank die ausgelosten Werte unter die Kunden, wobei sie sich bei der Zweitauslosung einer Methode bedient, die allen Berechtigten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

B7. Verwaltungshandlungen ohne besonderen Auftrag

Die Bank besorgt, soweit sie über die entsprechenden Informationen verfügt, ohne besonderen Auftrag des Kunden:

- a) die Entgegennahme oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen sowie rückzahlbarer Titel;
- b) die Kontrolle über ausgeloste, gekündigte und vermisste Papiere;
- c) den Bezug neuer Couponsbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel;
- d) den Verkauf von nicht ausgeübten Bezugsrechten spätestens am letzten Tag des Handels.

Weitere Verwaltungshandlungen, insbesondere Ausübung, Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten, Ausübung von Wandel- und Optionsrechten und Annahme oder Ablehnung von öffentlichen Übernahmeangeboten, besorgt die Bank nur auf rechtzeitige Weisung des Depotinhabers. Bleibt eine rechtzeitige Weisung aus, geht die Bank nach eigenem Ermessen vor.

B8. Verwaltungshandlungen mit besonderem Auftrag

Die Bank besorgt auf rechtzeitig erfolgten Auftrag des Kunden insbesondere:

- a) den An- und Verkauf von in- und ausländischen Geld- und Kapitalmarktanlagen und anderen Finanzinstrumenten zu den im Effektenverkehr geltenden Bedingungen;
- b) die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Titel;
- c) die Ausübung von Bezugsrechten oder deren An- bzw. Verkauf;
- d) die Erstellung von Verzeichnissen zu Steuerzwecken.

Gehen die erforderlichen Weisungen des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

B9. Selbsteintritt

Bei Börsengeschäften kann die Bank als Eigenhändler auftreten.

B10. Meldepflichten

Für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten gegenüber Gesellschaften, Börsen, Behörden und/oder anderen Dritten ist der Kunde verantwortlich. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Meldepflichten hinzuweisen.

B11. Gerichts- und Insolvenzverfahren gegen Emittenten und Dritte

Es ist Sache des Kunden, in Gerichts- und Insolvenzverfahren gegen den Emittenten und/oder andere Dritte seine Rechte aus den Depotwerten geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

B12. Änderungen der Depotbedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieses Depotreglements vor. Diese werden dem Kunden zugestellt und gelten ohne Widerspruch innerhalb von 30 Tagen seit Versand als genehmigt.